

Projekt ist anschließend veröffentlicht worden; ihm können weitere Ergebnisse der Studie entnommen werden.

2. Grundlagen der Studie

a) Rechtlicher Rahmen

In den vergangenen Jahren haben sich nicht nur Rechte und Stellung der Verletzten im Strafverfahren verändert, sondern man ist im Umgang mit ihnen auch deutlich sensibler geworden. Die Ursache hierfür liegt in Erkenntnissen über die zwar im Einzelnen unterschiedlich empfundene, aber doch vielfach erhebliche psychische Belastung, die das Strafverfahren für beteiligte Verletzte bedeuten kann.⁶

An diese Erkenntnis knüpft ein noch relativ neues Opferschutzinstrument an, das mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015⁷, mit Wirkung zum 01.01.2017, bundesweit verpflichtend⁸ eingeführt wurde. Gemeint ist die psychosoziale Prozessbegleitung, deren Basisregelung sich seither in § 406g StPO findet. Die Norm bestimmt unter anderem, dass grundsätzlich alle Verletzten sich der psychosozialen Prozessbegleitung bedienen können (§ 406g S.1 Abs.1 StPO). Eine (für die Verletzten kostenfreie) Beordnung durch das Gericht ist aber nur in bestimmten Fällen erheblicher Kriminalität möglich; der für Fragen der Beordnung maßgebliche § 406 g Abs.3 StPO verweist diesbezüglich auf Vorschriften der Nebenklage.

Die Grundsätze über die psychosoziale Prozessbegleitung, die Anforderungen an die Qualifikation der Begleiter:innen sowie die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter:innen sind nicht in der StPO, sondern in einem speziellen Regelwerk, dem Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG),⁹ normiert worden (vgl. auch § 406g Abs.2 StPO). Hiernach versteht sich die psychosoziale Prozessbegleitung als Ergänzung der bestehenden Unterstützungseinrichtungen für Opfer von Straftaten. Konkret geht es nach § 2 Abs.1 S.1 PsychPbG um „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren

6 Volbert 2008a.

7 BGBl. I, S. 2525.

8 Siehe aber zuvor bereits § 406h S.1 Nr. 5 in der Fassung vom 29.07.2009.

9 BGBl. I, S. 2525, 2529.

für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“.

Das unter anderem durch Informationsvermittlung sowie qualifizierte Betreuung und Unterstützung zu erreichende Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung besteht darin, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und Sekundärviktimisierungen zu vermeiden (§ 2 Abs.1 S.2 PsychPbG). Explizit hat der Gesetzgeber dabei allerdings hervorgehoben, dass die psychosoziale Prozessbegleitung von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt sein müsse und nicht zu einer Beeinflussung der Zeug:innen oder einer Beeinträchtigung der Zeug:innenaussage führen dürfe (§ 2 Abs. 2 S. 1 und 2 PsychPbG).

b) Für und Wider der psychosozialen Prozessbegleitung

Die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung war nicht unumstritten. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des 3. Opferrechtsreformgesetzes fand ein intensiver wissenschaftlicher und rechtspolitischer Diskurs über die geplanten Regelungen statt. Von vielen Befürworter:innen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung dabei als eine Art Meilenstein auf dem Weg zu einem stärker opferorientierten Strafverfahrensrecht eingestuft.¹⁰ Man erhoffte sich die Reduzierung des Risikos einer Sekundärviktimisierung, eine Verringerung von sonstigen strafverfahrensbedingten Belastungen und in der Folge auch eine Steigerung der Aussagefähigkeit sowie der Aussagequalität.¹¹ Zudem ging man von einer Entlastung der Nebenklagevertreter:innen, die aufgrund ihrer vornehmlich juristischen Ausbildung und gesetzlich anders definierter Aufgaben nur schwerlich oder auch gar nicht die psychosoziale Betreuung ihrer Klient:innen übernehmen könnten, aus.¹²

Kritiker:innen der geplanten Neuregelung kamen nicht selten aus der Reihe der Strafverteidiger:innen. Den Ausgangspunkt bildete die Behauptung eines angeblichen „Paradigmenwechsels“ hin zu einem (immer) stärker auf das Opfer fokussierten Strafprozess. Diese Veränderung werde mit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung weiter vorangetrie-

10 *Freudenberg 2013; Ferber 2016.*

11 *Blumenstein 2016.*

12 *Blumenstein 2016; Lyndian 2016.*

ben.¹³ Vorgebracht wurde in diesem Kontext des Weiteren, dass durch die psychosoziale Prozessbegleitung die Unschuldsvermutung untergraben werde. Denn die Entscheidung über eine Beiordnung falle bereits zu Beginn oder im Laufe des Verfahrens und mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar nicht geklärt sei, ob es sich bei der/dem zu Betreuenden überhaupt um eine Person handle, die *tatsächlich* durch eine Straftat verletzt wurde.¹⁴ Zudem wurde kritisiert, dass durch weitere Prozessteilnehmer:innen auf Seiten der Verletzten die „Waffengleichheit“ im Strafprozess aufgehoben werde.¹⁵ Endlich wurde die Frage gestellt, ob es den psychosozialen Prozessbegleiter:innen aufgrund ihrer Rolle im Strafprozess tatsächlich möglich sei, Neutralität gegenüber dem Ausgang des Verfahrens zu wahren (so die Anforderung aus § 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG) und ob eine – wenn auch nur unbewusste – Beeinflussung der verletzten Zeug:innen oder der Zeug:innenaussage tatsächlich ausgeschlossen werden könne.¹⁶

c) Forschungsstand

aa) Belastungen im Strafverfahren

Die viktimologische Forschung¹⁷ hat gezeigt, dass Strafverfahren diverse Belastungsfaktoren für die (verletzten) Zeug:innen mit sich bringen können; dies gilt insbesondere, aber keineswegs nur, wenn es sich dabei um Kinder handelt. So haben Verletzte häufig Angst vor einer Begegnung mit der/dem Angeklagten vor Gericht. Auch wiederholte polizeiliche Befragungen und eine lange Dauer des Verfahrens können für die Betroffenen sehr belastend sein, ebenso wie die möglicherweise bevorstehende Verneh-

13 Neuhaus 2017.

14 Eisenberg 2016; Kett-Straub 2017; Neuhaus 2017; Pollähne 2016. Inzwischen hat der Gesetzgeber zu diesem immer wieder im Kontext der Entstehung neuer Opferschutzrechte vorgebrachten Argument durch Definition des Begriffs des Verletzten in § 373b Abs. 1 StPO Stellung bezogen. Hiernach muss die Verletzteneigenschaft nicht rechtskräftig festgestellt worden sein, sondern Verletzter kann in einem normativen Sinne auch sein, wer bei *nur unterstellter Tat* in seinen Rechtsgütern unmittelbar verletzt wurde.

15 Pollähne 2016.

16 Neuhaus 2017.

17 Busse & Volbert 1996; Volbert 2008a.

mung im Gerichtssaal.¹⁸ *Volbert*¹⁹ berichtet von verschiedenen Studien, die nahelegten, dass Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren häufig auf unzureichendes rechtliches Wissen (u.a. über den Ablauf von Verhandlungen) und eine unzureichende Einbeziehung der Verletzten zurückzuführen seien. Hier soll die psychosoziale Prozessbegleitung durch die Vermittlung von Informationen Unsicherheiten und falsche Vorstellungen abbauen und die Verletzten unterstützen.²⁰

bb) Erkenntnisse zur psychosozialen Prozessbegleitung in Deutschland

Da die psychosoziale Prozessbegleitung in Deutschland erst seit vergleichsweise kurzer Zeit existiert, ist sie bislang kaum erforscht.²¹ Einige Erkenntnisse resultieren allerdings aus dem Umstand, dass in Mecklenburg-Vorpommern bereits vor 2017 ein Modellprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“ an zwei Standorten – Schwerin und Neubrandenburg – durchgeführt und wissenschaftlich begleitet wurde.²² Diese Studie liefert zwar erste Hinweise auf Möglichkeiten und Herausforderungen der psychosozialen Prozessbegleitung, allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengrößen eingeschränkt ist.²³

Folgende zentrale Erkenntnisse wurden gewonnen: Zu erkennen waren Vorbehalte von Seiten der Justiz und der Polizei gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit, Kooperationsbeziehungen zwischen den Prozessbegleiter:innen und der Justiz zu knüpfen und diese längerfristig aufrechtzuerhalten. Große Zuständigkeitsbereiche erschwerten es zusätzlich, die Kontakte zu pflegen. Die Vermittlung von Informationen über die Rechte und Pflichten der Verletzten in ihrer Rolle als Zeug:innen sowie die Vermittlung von Informationen über das bevorstehende Strafverfahren wurden als Hauptaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bezeichnet. Allerdings wurde auch die Verfügbarkeit von Begleitung nach dem

18 *Volbert* 2008a; *Volbert* 2008b.

19 *Volbert* 2008b.

20 Vgl. *Fastie* 2008.

21 Der Forschungsstand kann im diesem Rahmen nur verkürzt dargestellt werden; siehe ausführlich auch zur Forschung im Ausland *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.

22 *Kavemann* 2012.

23 Dazu im Einzelnen *Treskow, Zietlow & Deyerling* 2022.